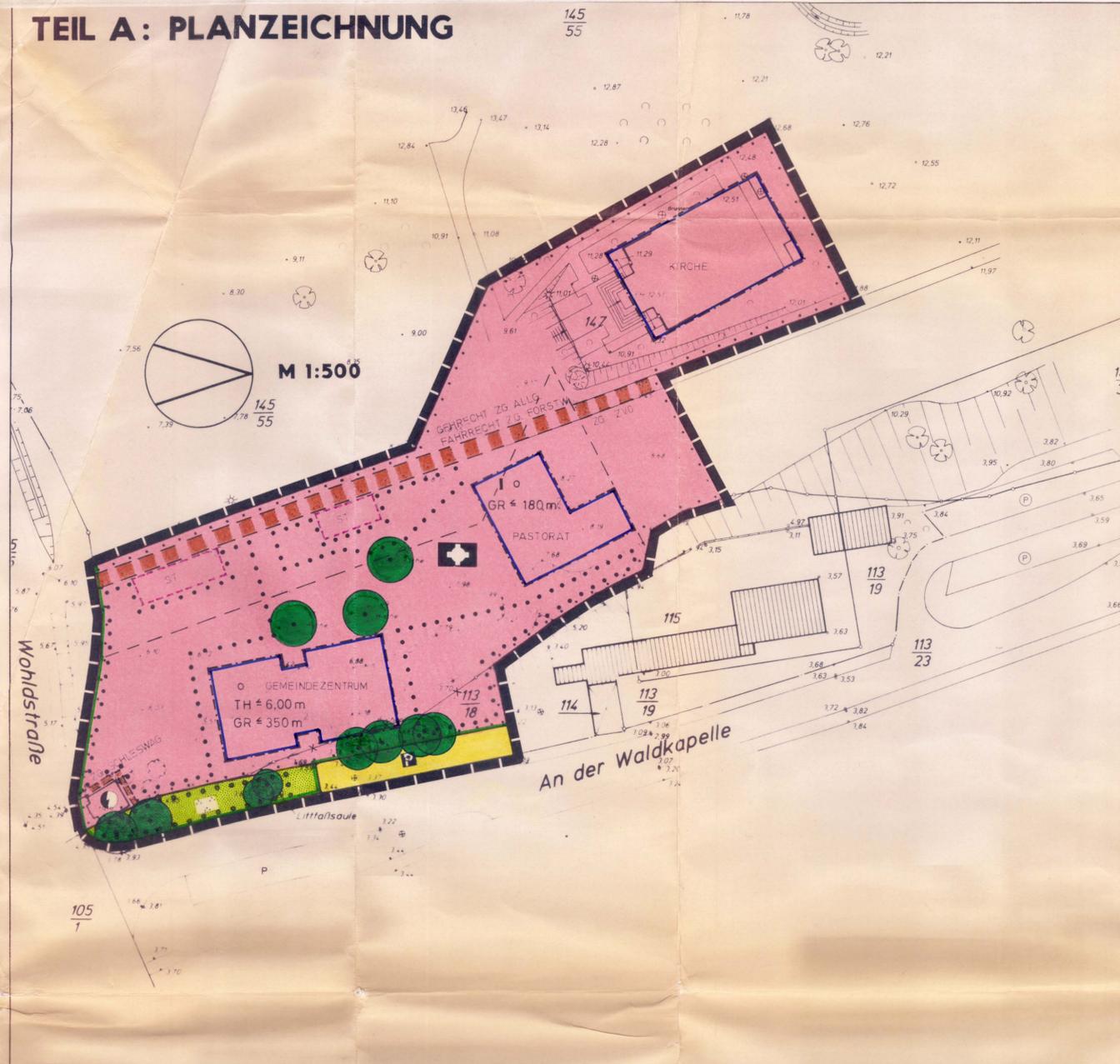


# TEIL A: PLANZEICHNUNG

145  
55



M 1:500

# PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	RECHTSGRUNDLAGEN	PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB
<b>I. FESTSETZUNGEN</b>			
GRENZ DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 Abs. 7 BauGB	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	
<b>MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN	
<b>I</b> ZAHL DER VOLLGESCHÖSSE ALS HÖCHSTGRENZE		ERHALTUNG VON BÄUMEN	
<b>TH</b> TRAUFGHÖHE		<b>SONSTIGE PLANZEICHEN</b>	
<b>BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTS-ANLAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 23 BauGB
<b>o</b> OFFENE BAUWEISE		<b>ST</b> STELLPLÄTZE	
BAUGRENZE		MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
<b>GR</b> GRUNDFLÄCHE		<b>II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER</b>	
<b>FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB	VORHANDENE BAULICHE ANLAGE	
KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE		VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
<b>VERKEHRSLÄCHEN</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB	KUNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE		FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN		HÖHENPUNKTE	
<b>FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB	BOSCHUNGEN	
ELEKTRIZITÄT		<b>III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME</b>	
GRÜNFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB	WALDABSTAND	§ 3 Abs. 1 Nr. 2 LVO zum Schutz der Wälder, Moore und Heiden
PARKANLAGE			

# TEIL B: TEXT

Es gilt die BauVO 1977/86

- Nebenanlagen und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**  
Nebenanlagen und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
- Anpflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**
  - Erhaltung von Bepflanzungen**  
Innerhalb der Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind keinerlei Eingriffe in den Baumbestand zulässig. Die Bepflanzungen sind dauernd zu unterhalten, zu pflegen und bei natürlichem Abgang artgerecht zu ersetzen.
  - Anpflanzungen**  
Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind Laubgehölze - Stieleichen (Quercus robur) Hainbuchen (Carpinus betulus) und Feldahorn (Acer campestre) im Abstand von 1,50 m zu pflanzen und dauernd zu unterhalten.
- Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB)**  
Bezugspunkt für die festgesetzte maximale Traufhöhe ist die Oberkante der Straßenmitte der Straße An der Waldkapelle.
- Baugestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 82 LBO)**
  - Stellplätze**  
Bei der Anlage der Stellplätze sind alle Bäume mit einem Umfang von mehr als 0,25 m, gemessen in 1 m Höhe, zu erhalten. Die Stellplätze sind mit wassergebundener Decke ohne Einfassung anzulegen.
  - Baukörper**  
Es sind nur geneigte Dächer zulässig. Nebenanlagen und Garagen sind in Material und Farbgebung wie der Hauptbaukörper auszuführen.
  - Bauliche Anlagen in Hanglage**  
Bei baulichen Anlagen in Hanglage ist das natürliche Gefälle des Geländes wiederherzustellen. Einschnitte, Abtragungen und Aufschüttungen sind, soweit sie nicht technisch unvermeidbar erforderlich sind, untersagt.

Dieser Plan ist Grundlage der Verfügung vom 30.03.90  
Az: 61.1/1-42. B. 37/1/515-11

Der Landrat des Kreises Ostholstein - Kreisplanungsamt - im Auftrag



M 1:5000

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.11.1989 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Ostholstein folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 37 (1. Änderung) für das Gebiet nördlich der Waldkapelle und westlich der Straße An der Waldkapelle, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 24.03.1988. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 10.07.1988 bis zum 07.08.1988 erfolgt. Abdruck in den Lübecker Nachrichten im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 06.08.1989 erfolgt.

T., den 08.02.1990 - Der Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 10.07.1989 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.07.1989 nach § 3 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen.

T., den 08.02.1990 - Der Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.05.89 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

T., den 08.02.1990 - Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 10.07.1989 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

T., den 08.02.1990 - Der Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.08.1989 bis zum 07.09.1989 während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 08.07.1989 in den L.N. bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 07.08.1989 bis zum 07.09.1989 ortsüblich bekannt gemacht worden.

T., den 08.02.1990 - Der Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 15.3.1989 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

EUTIN, den 1.2.1990 - Das Katasteramt

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 02.11.1989 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

T., den 08.02.1990 - Der Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung genehmigt worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 07.08.1989 bis zum 07.09.1989 während folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 08.07.1989 in den L.N. bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 07.08.1989 bis zum 07.09.1989 ortsüblich bekannt gemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V. m § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

T., den 08.02.1990 - Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 02.11.1989 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 02.11.1989 gebilligt.

T., den 08.02.1990 - Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 08.02.1990 dem Landrat des Kreises Ostholstein, Innenminister, angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 30.03.1990, Az.: 61.1/1-42. B. 37/1/515-11/575 erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Die geltend gemachten Rechtsverstoße behoben worden sind. Gleiches gilt für die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.

T., den 14.06.1990 - Der Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

T., den 26.06.1990 - Der Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 26.06.1990 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 29.06.1990 in Kraft getreten.

T., den 29.06.1990 - Der Bürgermeister

**SATZUNG DER GEMEINDE TIMMENDORFER STRAND ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.37 FÜR DAS GEBIET IN TIMMENDORFER STRAND - WALDKAPELLE - NÖRDLICH DER WALDSTRASSE UND WESTLICH DER STRASSE AN DER WALDKAPELLE**